

Satzung

über die

Benutzung der gemeindlichen Feld- ~~und Wald~~wege

der Gemeinde ~~Stadt~~ Kirchheim a.d. Weinstraße

vom 8. Mai 1967

Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (Selbstverwaltungsgesetz für Rheinland-Pfalz, Teil A) in der Fassung vom 25. September 1964 (GVBl. S. 145, BS 2020-1) wird folgende Satzung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Vorschriften dieser Satzung gelten für die in der zu dieser Satzung gehörenden Anlage unter Angabe der Anfangs- und Endpunkte aufgeführten, in der Verwaltung der Gemeinde stehenden ~~und~~ öffentlich-rechtlichen Feld- und Waldwege.

(2) Die Gemeindeverwaltung stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, in die interessierten Personen Einsicht zu gewähren ist.

§ 2

Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper und
3. der Bewuchs.

§ 3

Bereitstellung

Die Gemeinde gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 4

Zweckbestimmung

(1) Die Wege dienen ausschließlich der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Im übrigen ist die Benutzung als Fußweg zulässig, soweit sich aus sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

(2) Die Benutzung der Wege zu anderen Zwecken, insbesondere um zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, zu gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist mit Erlaubnis der Gemeindeverwaltung zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen und bei Frostschäden und bei Gefährdung der Sicherheit des Verkehrs durch den Zustand des Weges, kann die Benutzung der betreffenden Wege vorübergehend ganz oder teilweise ~~durch den Bürgermeister~~ – durch Beschluß des ~~Wegesausschusses~~ ^{landw. Ausschusses} – beschränkt werden. Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekanntzugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
1. die Wege zu befahren, wenn dies insbesondere auf Grund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, daß Wege beschädigt werden,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen auf den Wegen liegen zu lassen,
 5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, daß andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.
- (2) Weitere sich aus anderen Vorschriften ergebenden Verbote und Einschränkungen bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer sollen Schäden an Wegen der Gemeindeverwaltung unverzüglich mitteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Wer einen Weg beschädigt, hat der Gemeinde die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Gemeindeverwaltung kann dem Schädiger unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.
- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die auf Grund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, daß durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Bodenmaterial, Pflanzen- oder Pflanzenteile und sonstige Abfälle, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind vom Eigentümer zu beseitigen.

*) Nichtzutreffendes streichen

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und
Waldwege vom 8. Mai 1967**

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
Plan-Nr. 102	Grünstadter Pfad	zu 0,0140 ha
" 104	Ober den Gärten	zu 0,2340 ha
" 165/7	Im Kiesling	zu 0,0310 ha
" 352	In der Rückgasse, II.Gewanne	zu 0,1360 ha
" 373	In der Rückgasse, III.Gewanne	zu 0,0120 ha
" 374	Im Bügen, III.Gewanne	zu 0,0870 ha
" 381	Spitzgewanne	zu 0,0830 ha
" 422	Im Kiesling	zu 0,0263 ha
" 456	In der Kreuzgewanne, re.d.Bahn	zu 0,0199 ha
" 466/2	In der Kreuzgewanne, li.d.Bahn	zu 0,0160 ha
" 473	Am Grünborn	zu 0,0410 ha
" 480	Am Grünborn	zu 0,0860 ha
" 495	In der Kreuzgewanne, li.d.Bahn	zu 0,0720 ha
" 511	Mannheimer-Weg	zu 0,8220 ha
" 511/2	Am Bissersheimer-Weg	zu 0,0230 ha
" 522	In der unteren Liebtochter, re.d.Bahn	zu 0,1130 ha
" 530	In der unteren Liebtochter, re.d.Bahn	zu 0,1310 ha
" 555	Liebtochterweg	zu 0,2580 ha
" 555/1	Liebtochterweg	zu 0,1430 ha
" 569	In der Brachgewanne	zu 0,1020 ha
" 580	An der Heerstraße	zu 0,0800 ha
" 589	Auf der Hohl	zu 0,0790 ha
" 589/1	Auf der Hohl	zu 0,0840 ha
" 589/2	Auf der Hohl	zu 0,0170 ha
" 592	Auf der Hohl	zu 0,0260 ha
" 651	In der Schwarzerde	zu 0,0240 ha
" 652	Unterer Schwarzerdweg	zu 0,4640 ha
" 658	Im Kees	zu 0,1290 ha
" 679	Oberer Schwarzerdweg	zu 0,1590 ha
" 696	Im Sändchen	zu 0,0110 ha
" 709	Hagelgewannenweg	zu 0,2220 ha
" 730	Schwarzerdweg	zu 0,2930 ha

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld-~~und~~
Waldwege vom 8. Mai 1967

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
----------	------------------------	------------------

Plan-Nr.	746	Am Atzelrech	zu 0,1100 ha
"	763	Dackenheimer-Weg	zu 0,2100 ha
"	789	Am Dürkheimer-Weg	zu 0,0340 ha
"	810	Im Haubenhänschen	zu 0,1360 ha
"	819	In der oberen Blumgewanne	zu 0,1220 ha
"	860	In der Hagel- od. Brachgewanne	zu 0,2350 ha
"	861	Blumgewannenweg	zu 0,3170 ha
"	892	In der Mittelgewanne	zu 0,1100 ha
"	893	An der Herzheimer-Strasse	zu 0,0470 ha
"	918	In der Mittelgewanne	zu 0,1590 ha
"	941	In der Plattgewanne	zu 0,1270 ha
"	953	An der Dürkheimer-Strasse	zu 0,0800 ha
"	958	An der Dürkheimer-Strasse	zu 0,0390 ha
"	959	An der Dürkheimer-Strasse	zu 0,0610 ha
"	968	An der Dürkheimer-Strasse	zu 0,0800 ha
"	973/1	Alte Dürkheimer-Strasse	zu 0,2870 ha
"	992	An der alten Dürkheimer-Strasse	zu 0,0820 ha
"	1011	Geistalweg	zu 0,1920 ha
"	1013	Auf dem Geiskopf	zu 0,0270 ha
"	1040	Geiskopfweg	zu 0,1460 ha
"	1070	Remmörtelweg	zu 0,1130 ha
"	1070/1	Remmörtelweg	zu 0,0960 ha
"	1071	Im Remmörtel	zu 0,1810 ha
"	1140	In der kleinen Fuchsgewanne	zu 0,1200 ha
"	1149	In der langen Fuchsgewanne	zu 0,1240 ha
"	1174	In der großen Fuchsgewanne	zu 0,1990 ha
"	1237	Bobenheimer-Weg	zu 0,3150 ha
"	1265/2	An der Weinstraße-Süd	zu 0,0170 ha
"	1266	An der Kleinkarlbacher-Strasse	zu 0,0080 ha
"	1286	Unterer Waldweg	zu 0,3290 ha
"	1305	Am Triftweg	zu 0,1400 ha
"	1306	Lehmenkautweg	zu 0,1520 ha
"	1332	Am Bach	zu 0,0470 ha
"	1333	Am Bach	zu 0,0200 ha
"	1360/2	An der Mühlstraße	zu 0,0170 ha
"	1364/2	Am Bach	zu 0,0080 ha
"	1373	An der steinernen Brücke	zu 0,0870 ha

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld-~~und~~
Waldwege vom 8. Mai 1967

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
----------	------------------------	------------------

Plan-Nr.	1378	Im Rat	zu 0,0670 ha
"	1391	Bohnenhauerweg	zu 0,1200 ha
"	1403	Im Rat	zu 0,1260 ha
"	1408	Im Bohnenhauer	zu 0,0450 ha
"	1409	Im Gebsgern	zu 0,0700 ha
"	1412	Leininger-Weg	zu 0,1220 ha
"	1412/1	Leininger-Weg	zu 0,0950 ha
"	1443	Am Kandelrech	zu 0,0680 ha
"	1455	Im Laufer	zu 0,7200 ha
"	1456	Grünstadter-Weg	zu 0,2321 ha
"	1460	Am Seegespfad	zu 0,0600 ha
"	1462	Im Laufer	zu 0,0070 ha
"	1480	Oberer Lauferweg	zu 0,1150 ha
"	1484	Seegesweg	zu 0,2670 ha
"	1495	Am Seegesweg	zu 0,0180 ha
"	1513	Am Seegespfad	zu 0,0610 ha
"	1561	Grünstadter-Weg	zu 0,7605 ha
"	1589	Auf dem Langertsee	zu 0,1328 ha
"	1603	Auf dem Langertsee	zu 0,0820 ha
"	1604	Leininger-Strasse	zu 0,1790 ha
"	1639	Weißerdweg	zu 0,0895 ha
"	1641	Auf der Weißerde	zu 0,0350 ha
"	1651	Auf der Weißerde	zu 0,1380 ha
"	1651/1	Im Tälchen	zu 0,0430 ha
"	1652	In der Haarschnur	zu 0,1540 ha
"	1652/1	Auf der Weißerde	zu 0,0810 ha
"	1667	Leininger-Strasse	zu 0,1700 ha
"	1682	In der Haarschnur	zu 0,1470 ha
"	1697	An der Leininger-Strasse	zu 0,1360 ha
"	1710	Im Sausenheimer Pfändel	zu 0,2030 ha
"	1728	Lettenweg	zu 0,2446 ha
"	1737	Sausenheimer-Weg	zu 0,1350 ha
"	1752	Wurmbergweg	zu 0,3153 ha
"	1758	Auf dem Letten	zu 0,1212 ha
"	1778	Am Sausenheimer Brückel	zu 0,1070 ha
"	1795	Am Sausenheimer Brückel	zu 0,1292 ha
"	1793	Am alten Kirchheimer-Weg	zu 0,0341 ha

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- ~~und~~
~~Waldwege~~ vom 9. Mai 1967

Weg-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
Plan-Nr. 1797	Am alten Kirchheimer-Weg	zu 0,0316 ha
" 1799	Am alten Kirchheimer-Weg	zu 0,0575 ha
" 1801	Im unteren Pfändel	zu 0,0298 ha
" 1828	Dirnsteiner-Weg	zu 0,6838 ha
" 1850	An der Dirnsteiner-Straße	zu 0,3312 ha
" 1879	An der Dirnsteiner-Straße	zu 0,3140 ha
" 1887	Rosengartenweg	zu 0,4196 ha
" 1888	Im den unteren Rohrkern	zu 0,1733 ha
" 1889	Im den oberen Rohrkern	zu 0,1584 ha
" 1890	Im den oberen Rohrkern	zu 0,2104 ha
" 1904	Im den oberen Rohrkern	zu 0,1910 ha
" 1923	Im Siebenzigezeltel	zu 0,0870 ha
" 1928	Im Siebenzigezeltel	zu 0,2435 ha
" 1938	Hochgewannweg	zu 0,5800 ha
" 1964	Auf der Hochgewanne	zu 0,2304 ha
" 1978	An der Grünstadter-Straße, rechts	zu 0,3453 ha
" 1989	An der Grünstadter-Straße, rechts	zu 0,1635 ha
" 1995	Im Hasentänzer	zu 0,6273 ha
" 2000	An der Grünstadter-Straße, rechts	zu 0,0805 ha
" 2011	Seeb-Weg	zu 0,3622 ha
" 2015	Am alten Hof	zu 0,0500 ha
" 2028	Am Gernsheimer Höhlchen	zu 0,0360 ha
" 2033	An der Seeber-Brücke	zu 0,0839 ha
" 2058	Seeber- und Saumersheimer-Weg	zu 1,0992 ha
" 2097	Im Seeb	zu 0,0520 ha
" 2098	Kleiner Bergweg	zu 0,2820 ha
" 2110	Im hinteren Hainborn	zu 0,1710 ha
" 2114	Am Seeberweg	zu 0,0280 ha
" 2118	Am Kuhweg	zu 0,1440 ha
" 2126	Bruchweg	zu 0,1950 ha
" 2153/2	Auf der Dörweide	zu 0,0380 ha
" 2164	Auf der Dörweide	zu 0,0660 ha
" 2166	Im hinteren Hainborn	zu 0,0610 ha
" 2167	Krähenäckerweg	zu 0,1020 ha
" 2201	Großkarlbacher-Weg	zu 0,3720 ha
" 2220	Bergweg	zu 0,1680 ha
" 2226	Im den Krähenäckern	zu 0,1170 ha

Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- ~~und~~
~~Waldwege~~ vom 9. Mai 1967

Weg-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
Plan-Nr. 2230	Lauckweg	zu 0,1670 ha
" 2248	Hundshaldeweg	zu 0,0900 ha
" 2249	Im der mittleren Lauck	zu 0,0710 ha
" 2257	Im der mittleren Lauck	zu 0,1230 ha
" 2263	Im der oberen Lauck	zu 0,0650 ha
" 2294	Bergweg	zu 0,2780 ha
" 2294/2	Am Bergweg	zu 0,0560 ha
" 2341	Sommerplatzweg	zu 0,3590 ha
" 2365	Im oberen Seeb	zu 0,1777 ha
" 2385	Im Loch	zu 0,1392 ha
" 2395	Im Loch	zu 0,2589 ha
" 2394	Im Loch	zu 0,0127 ha
" 2397	Im Hasentänzer	zu 0,1968 ha
" 2412	Im Hasentänzer	zu 0,0121 ha
" 2413	Im Hasentänzer	zu 0,1057 ha
" 2414	Im der Huld	zu 0,2385 ha
" 2431	Im oberen Robert	zu 0,1700 ha
" 2493	Im oberen Robert	zu 0,2083 ha
" 2503	Im oberen Robert	zu 0,1560 ha
" 345	Im der Rückgasse, II. Gewanne	zu 0,0507 ha

**Anlage zu § 1 Abs. 1 der Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- ~~und~~
Waldwege vom**

Wege-Nr.	Anfangs- und Endpunkte	Sonstige Angaben
----------	------------------------	------------------

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
 2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
 3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt,
 4. der Vorschrift des § 7 Abs. 2 und § 8 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu^{100, --}..... DM*) geahndet werden. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten, vom 25. 3. 1952 (BGBl. I. S. 177) finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren nach § 67 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist zulässig.

§ 10

Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen auf Grund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 11

Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege, sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden auf Grund einer besonderen Satzung erhoben.

§ 12

Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

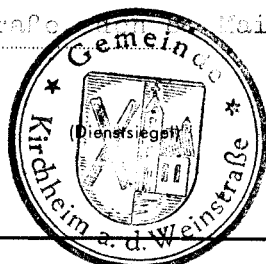
Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluß des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der kommunalen Aufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13

Schlußbestimmungen

Diese Satzung tritt ~~am~~ einen Tag nach der ~~Kraft~~ öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirchheim a. d. Weinstraße 10. Mai 1967
(Ort, Datum)



H. Schneider
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)
Bürgermeister.

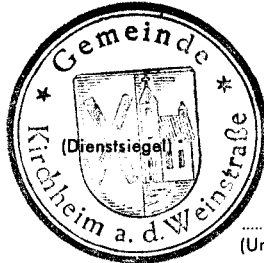
Hinweis auf Bekanntmachung gemäß § 19 Abs. 7 DVO zu § 25 DO 1):

Die Aushangfrist auf Grund der Bekanntmachungssatzung läuft für diese Satzung vom 9. Mai 1967
0.00 Uhr bis einschl. 10. Mai 1967 24.00 Uhr.

*) Nach § 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung bis 1000 DM.
1) Mit zu veröffentlichen (Aushang)

Verwaltungsinterne Vermerke *)

1. Diese Satzung wurde in der Sitzung des Gemeinderates – ~~des Stadtrates~~ – am 24. Januar 1967 beschlossen.
2. Diese Satzung wurde am 11. April 1967 dem Landratsamt – ~~der Bezirksregierung~~ – gemäß § 24 Abs. 3 GO vorgelegt.
Die Aufsichtsbehörde hat – durch Schreiben vom 17. April 1967 – ~~bis zum~~ ~~(nach Ablauf von drei Wochen)~~ – keine Bedenken wegen Rechtsverletzung geäußert.
3. Die Satzung wurde am 8. Mai 1967 durch den Bürgermeister unterschrieben (ausgefertigt). Das gleiche Datum ist in den Kopf der Satzung einzusetzen.
4. a) Diese Satzung wurde am 8. Mai 1967 in Kirchheim durch Anschlag an den öffentlich bekanntgemacht
(z. B. Tageszeitung, Mitteilungsblatt, Amtsblatt) Amtstafeln
- b) Diese Satzung wurde in der Zeit vom 2. Mai 1967 bis 16. Mai 1967 durch Offenlegung im Dienstzimmer des Bürgermeisters öffentlich bekanntgemacht.
(z. B. Aushang, Offenlegung)
- Auf die öffentliche Bekanntmachung wurde am 8. Mai 1967 durch Anschlag an den Be-
(z. B. Aushang, Ausrufen, Tageszeitung) kanntmachungstafeln hingewiesen.
- Als Bekanntmachungstag gilt der 8. Mai 1967



(Unterschrift und Dienstbezeichnung)

Bürgermeister.

*) Nichtzutreffendes streichen